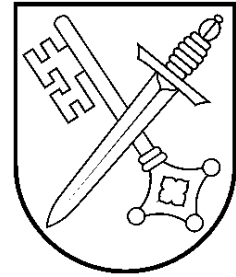


STADT NAUMBURG (Saale)



Vorlagen-Nr.:	50/20
Vorlagentyp:	Entscheidung
Einreicher:	Oberbürgermeister
Prüfung:	<input checked="" type="checkbox"/> Barrierefreiheit <input checked="" type="checkbox"/> Gleichstellung
Eingang am:	15.05.2020
Version	1

Teilnahme:	intern:	Christin Dröschler
	extern:	

TOP:	
------	--

<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
--	---

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	TOP	Liste	Art*	Ergebnis
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	16.06.2020	11.	A	V	
Ortschaftsrat Bad Kösen	30.06.2020			A	
Hauptausschuss	01.07.2020			V	
Gemeinderat	08.07.2020			B	

Art* I=Information V=Vorberatung A=Anhörung B=Beschlussfassung

Betreff:

2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in Bad Kösen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in Bad Kösen. Diese Satzung trat am 01.01.2012 in Kraft und wird durch die am 01.08.2020 in Kraft tretende 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in Bad Kösen ergänzt.

Finanzielle Auswirkung:

- nein ja, in folg. Höhe:
- Deckungsvorschlag: Haushaltsplan :
 über-/außerplanmäßig

Buchungsstelle:

Begründung:

Der Stadt Naumburg (Saale) wurde am 11. Januar 2019 für den Ortsteil Bad Kösen dauerhaft die staatliche Anerkennung des Prädikates „Heilbad“ auf der Grundlage der KurortVO des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. September 1993 erteilt.

Die Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in Bad Kösen trat am 01.01.2012 in Kraft und wurde durch die am 01.01.2017 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in Bad Kösen ergänzt.

Nachdem im Oktober 2018 ebenfalls eine Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe für die Stadt Naumburg (Saale) in Kraft trat und die Abrechnung der Kurtaxe beider Erhebungsgebiete (Naumburg und Bad Kösen) nunmehr von den Mitarbeiterinnen im SG Tourismus / Kurtaxe zusammen bearbeitet wird, ist eine Vereinheitlichung beider Satzungen dringend erforderlich.

In Bad Kösen gab es in der Vergangenheit mündliche Absprachen zur Handhabung und Anwendung der Satzung, die von den Mitarbeitern im Sachgebiet Tourismus heute nicht mehr nachvollziehbar und belegbar sind. Um einerseits Unstimmigkeiten und Diskussionen mit den jeweiligen Beherbergungsgebern zu vermeiden, ihnen andererseits eine gewisse Argumentationssicherheit gegenüber den Gästen zu geben sowie auch die Bearbeitung der Kurtaxe für die Mitarbeiterinnen im Sachgebiet Tourismus zu vereinheitlichen, soll die Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in Bad Kösen entsprechend der vorliegenden 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in Naumburg (Saale) angepasst werden.

Anders als in Naumburg (Saale) stellt sich die Gästestruktur in Bad Kösen wie folgt dar:

Bad Kösen						
	Ankünfte	Anteil in %	Übernachtungen	Anteil in %	Durchschn. Aufenthalt	Abgaben gesamt (brutto)
Erwachsene	17.222	86,36	47.433	72,12	2,8	84.506,00
Jahreskurtaxe	33	0,17	11.337	17,24	343,5	2.400,00
beruflich	1.703	8,54	4.378	6,66	2,6	0,00
Kinder bis 15 Jahre	818	4,10	1.885	2,87	2,3	0,00
Schwerbehinderte + Begleitperson	147	0,74	660	1,00	4,5	0,00
Verwandte	18	0,09	76	0,12	4,2	0,00
Gesamt	19.941		65.769		3,3	84.506,00

Stand: 28.05.2020

Die Zahlen von Oktober 2018 bis Dezember 2019 (seit der Einführung der elektronischen Datenerfassung durch das neue Meldesystem) zeigen, dass 86,36 % aller Ankünfte in Bad Kösen von Erwachsenen erfolgen, welche Kurtaxe zahlen. Sogar insgesamt 89,36 % aller Übernachtungen erfolgen durch Erwachsene und Inhaber von Jahreskurkarten.

Ein verhältnismäßig unbedeutender Anteil von 0,12 % aller Übernachtungen – die Verwandten – haben in der Vergangenheit zu erheblichem Klärungs- und Diskussionsbedarf zwischen dem Sachgebiet Tourismus und einzelnen Beherbergungsgebern in Bad Kösen geführt. Ursache hierfür ist, dass die bisher gültige Satzung diesen Personenkreis nicht eindeutig definiert. Laut Satzung gemeint sind alle Personen, welche ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft von in Bad Kösen lebenden Bürgern aufgenommen werden. Tatsächlich wurde diese Personengruppe aber auch bei Aufenthalten

in Beherbergungsbetrieben hinzugezogen, wenn in den Betrieben z.B. Familienfeiern mit einer anschließenden Übernachtung stattgefunden haben. Um dieses Missverständnis zu beseitigen, wurde § 4 entsprechend geändert.

Die Kurtaxeinnahmen in Bad Kösen stellen sich wie folgt dar (ohne Kliniken):

Erhebungsgebiet Bad Kösen	Kurtaxeinnahmen Stand: 28.05.2020	säumige Beherbergungsgeber Stand: 28.05.2020
Okt 18	7.802,00 €	1
Nov 18	766,00 €	1
Dez 18	3.358,50 €	1
Jan 19	1.239,50 €	1
Feb 19	549,00 €	1
Mrz 19	1.530,00 €	1
Apr 19	5.848,00 €	1
Mai 19	7.180,00 €	1
Jun 19	13.072,00 €	2
Jul 19	8.417,00 €	2
Aug 19	9.302,00 €	2
Sep 19	10.732,00 €	2
Okt 19	7.617,00 €	2
Nov 19	1.435,50 €	2
Dez 19	4.097,00 €	2
Einnahmen 2019	71.019,50 €	
Einnahmen seit Okt 2018	82.946,00 €	

Die wichtigsten Änderungen der 2. Änderungssatzung im Überblick:

§ 1 Allgemeines:

(3)

- Beherbergungsgeber haften nicht für die Angaben ihrer Gäste
(Anpassung an Naumburger Satzung)

§ 2 Zahlungsschuldner:

- Neuer Wortlaut: Zahlungsschuldner
(Anpassung an Naumburger Satzung)

§ 3 Höhe der Kurtaxe:

(3)

- Für die Jahreskurtaxe umfasst der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr.
(vorher nach § 5 Satz 3 auch die Möglichkeit einer anteiligen Beitragspflicht)

§ 4 Befreiungen:

- Wegfall von „Ermäßigungen“
(ist gibt nur die Möglichkeit von Zahlung oder Befreiung)

(1)

- Punkt 2: berufliche Tagungen, Lehrgänge und Fortbildungen
(*private Kurse und Weiterbildungen zählen nicht dazu*)
- Punkt 3: Verwandte, Besucher und Gäste, die ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden
(*siehe Erläuterung oben*)
- Punkt 4: Begleitpersonen von Schwerbehinderten müssen laut Ausweis erforderlich sein
- Punkt 6: Trainer und Aufsichtspersonen von Kinder- und Jugendgruppen
(*Teilnehmer in Zelt-, Ferien- und Sportlagern sind nicht befreit, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind*)

(2)

- Neuer Wortlaut: Sondergenehmigungen
(*Abgrenzung zu §6 (8) Sondervereinbarung Sammelmeldungen*)

(3)

- Bestätigung von Dienstreisen und Klassenfahrten durch einen von der Stadt Naumburg (Saale) zur Verfügung gestellten amtlichen Vordruck
(*Nachweispflicht*)

Alter § 5 entfällt ersatzlos

(*kein zusätzlicher Informationsgehalt*)

§ 5 Fälligkeit und Erhebung

(1)

- Die Kurtaxe ist spätestens am Tag der Abreise zu zahlen.
(*Gleichbehandlung zu § 6 (1)*)

(2)

- Satz 2: Ausgegebene Kurkarten müssen den Namen des Beherbergungsgebers mit Stempel oder Unterschrift enthalten.
(*Der Name des Beherbergungsgebers muss erkennbar sein. Bei elektronischen Meldungen reicht der Ausdruck der Kurkarte – dieser gilt als Stempel*)

(3)

- Neu: Reisegruppen können sich zusammen auf einer Kurkarte eintragen lassen.
(*vereinfachtes Anmeldeverfahren im Beherbergungsbetrieb sowie Einsparung der Druckerzeugnisse*)

(5)

- Für die Ersatzkarte wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.
(*Anpassung an Naumburger Satzung*)

(7)

- Die Jahreskurtaxe wird ebenso vom Beherbergungsgeber eingezogen.
(*Hintergrund: Keine Bar-Einzahlung von Kurtax-Einnahmen in der Kasse der Tourist-Information möglich*)

§ 6 Pflichten der Beherbergungsgeber

(1)

- Der Beherbergungsgeber muss spätestens am Tag der Abreise die Kurtaxe einziehen bzw. in Rechnung stellen.
(*in der Praxis z. T. nicht früher möglich*)

- (2)
- Neu: elektronische Meldungen
(Möglichkeit der elektronischen Meldungen ohne manuellen Meldeschein dann auch für Bad Kösen)
- (3)
- Eine Schließung oder Nichtbelegung des Beherbergungsbetriebes ist der Stadt Naumburg (Saale) ebenso spätestens zum 15. des Folgemonats schriftlich mitzuteilen.
(Die Regelung, dass erst ab 15 Übernachtungen pro Monat eine monatliche Meldung erfolgen muss, entfällt somit.)
- (4)
- Neu: Der Beherbergungsgeber haftet für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe
(Hintergrund: Beherbergungsgeber sehen sich z.T. nicht in der Pflicht, auf eine ordnungsgemäße Anmeldung der Gäste zu achten.)
 - Möglichkeit zur Schätzung der Kurtaxforderung
(für den Fall, dass die Meldepflichten vom Beherbergungsgeber nicht oder unzureichend erfüllt werden)
- (6)
- Sollte der Beherbergungsgeber bei einer Kontrolle nicht angetroffen werden, ist in schriftlicher Form ein Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren.
(Hintergrund: Einige Beherbergungsgeber können nicht angetroffen werden.)
- (7)
- Die Satzung ist in digitaler oder schriftlicher Form zugänglich zu machen.
(Anpassung an Naumburger Satzung)
- (8)
- Neu: Möglichkeit zu Sondervereinbarung über eine Sammelmeldeabrechnung
(bei Beherbergungsbetrieben mit z.T. besonders hoher Übernachtungszahl – z.B. Campingplatz)

Die Stadtverwaltung Naumburg empfiehlt dem Gemeinderat die Zustimmung zur vorliegenden 2. Änderungssatzung zur Erhebung einer Kurtaxe in Bad Kösen.

Mit den vorliegenden Änderungen werden die Abläufe in der täglichen Arbeit nochmals detailliert festgelegt, sodass Auslegungsspielräume der Satzung entfallen und die Kommunikation zwischen dem Sachgebiet Tourismus/Kurtaxe und den Beherbergungsbetrieben verbessert wird. Des Weiteren wird eine Vereinheitlichung mit der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in Naumburg (Saale) erreicht.

Bernward Küper
Oberbürgermeister

Anlagen:

- 2. Änderungssatzung zur Erhebung eine Kurtaxe in Naumburg_20200604
- 2. Änderungssatzung_Bad Kösen_20200604